

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.404.429

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2447/J-NR/2025

Wien, am 21. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Mai 2025 unter der Nr. **2447/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Geschäftsverteilung des BVwG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie hoch sind die aktuellen, vom BVwG gewährten, Ersatzleistungen für Reise- und Aufenthaltskosten? Mit der Bitte um Darstellung der Kostensätze und Regeln der Vergabe für*
  - a. Reisekosten*
  - b. Aufenthaltskosten*
  - c. Entschädigung für Zeitversäumnis*

Es wird hiezu auf die Bestimmung des § 26 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hingewiesen, welche die Gebühren der Zeuginnen bzw. Zeugen und Beteiligten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht regelt und hinsichtlich des Anspruchs auf Gebühren auf das Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), insbesondere auf § 2 Abs. 3 und die §§ 3 bis 18 GebAG verweist, wozu die Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz angeführten festen Beträgen, BGBl. II Nr. 430/2023, ergangen

ist. Die zu vergütenden Reisekosten richten sich nach §§ 6 ff GebAG, die Aufenthaltskosten nach den §§ 13 ff GebAG, jene für Zeitversäumnis nach §§ 17 ff GebAG.

**Zur Frage 2:**

- *Neben den zur Verhandlung geladenen Personen, welche weiteren Personen haben Anspruch auf Ersatzleistungen für Reise- und Aufenthaltskosten? Mit der Bitte um Darstellung der Vergabekriterien für:*
  - a. *Mitreisende Angehörige wie Kinder*
  - b. *Begleitpersonen für vulnerable Personen wie unbegleitete minderjährige Geflüchtete*
  - c. *Weitere*

Dafür gilt § 26 VwGVG iVm § 4 GebAG. Seitens des Verwaltungsgerichtshofes wurde in diesem Zusammenhang in der jüngst ergangenen Entscheidung vom 27. März 2025, Ro 2022/16/0024-7 festgehalten, dass § 26 Abs. 1 und 5 VwGVG dahingehend zu verstehen ist, „dass es auf die Art der gerichtlichen Einvernahme ankommt, woraus sich folglich der Gebührenanspruch ableitet.“ Es komme den Verwaltungsbehörden keine Zuständigkeit zu, Akte der Gerichtsbarkeit (z.B. Ladung und Einvernahme einer Person als Beteiligte statt als Zeugin) auf deren Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Ergänzend ist anzumerken, dass in einzelnen Materiengesetzen ein Kostenersatz für Begleitpersonen vorgesehen ist (vgl. bspw. § 9e Verbrechensopfergesetz oder § 49 Kriegsopfersorgungsgesetz 1957).

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

- *3. Wie hoch waren die vom BVwG rückerstatteten Reisekosten gern. § 26 VwGVG bzgl. Verfahren vor dem BVwG im Zeitraum 01.02.2024 bis 31.01.2025? Mit der Bitte um Darstellung der Anzahl der eingebrachten Anträge und der rückerstatteten Beträge.*
  - a. *Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Fachbereich und Standort.*
- *4. Wie hoch waren die vom BVwG rückerstatteten Nächtigungs- und Aufenthaltskosten gern. § 26 VwGVG bzgl. Verfahren vor dem BVwG im Zeitraum 01.02.2024 bis 31.01.2025? Mit der Bitte um Darstellung der Anzahl der eingebrachten Anträge und der rückerstatteten Beträge.*
  - a. *Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Fachbereich und Standort.*
- *5. Wie hoch waren die vom BVwG rückerstatteten Entschädigungen für Zeitversäumnis bzgl. Verfahren vor dem BVwG im Zeitraum 01.02.2024 bis 31.01.2025? Mit der Bitte um Darstellung der Anzahl der eingebrachten Anträge und der rückerstatteten Beträge.*
  - a. *Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Fachbereich und Standort.*

Einleitend wird auf § 26 Abs. 2 VwGVG iVm § 20 GebAG verwiesen, wonach Zeuginnen bzw. Zeugen (und Beteiligte) die beanspruchte Gebühr nach den Ansätzen des § 3 GebAG geltend machen müssen.

Die Gebührenbestimmung erfolgt „als eine Summe“ der einzeln begehrten Gebührenbestandteile, sofern diese Deckung im GebAG finden.

Aus diesem Grund kann auch nicht angegeben werden, wie hoch die jeweils in den Fragen 3., 4., und 5. einzeln angeführten Gebührenbestandteile (Reisekosten, Nächtigungs- und Aufenthaltskosten, Entschädigung für Zeitversäumnis) waren.

Im Geschäftsjahr 2024 sind rund 5.400 gegenständliche Anträge von Zeuginnen bzw. Zeugen und Beteiligten beim BVwG eingegangen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es Doppelantragstellungen zu einer Ladung zur mündlichen Verhandlung oder Beweisaufnahme (einem „Termin“) im Falle von beispielsweise Vorfinanzierungen durch die BBU GmbH oder andere Organisationen gab. Weiters wird darauf hingewiesen, dass oftmals auf einem Antragsformular (entspricht einem Eingang) die Beantragung von Gebühren für mehrere anspruchsberechtigte Personen (Familien) erfolgt. Im Geschäftsjahr 2024 wurden insgesamt rund 457.990 Euro an Zeuginnen bzw. Zeugen oder Beteiligte ausbezahlt. Davon entfielen auf Verfahren am Sitz Wien rund 201.090 Euro, an der Außenstelle Graz rund 19.960 Euro, an der Außenstelle Linz rund 80.910 Euro und für Verfahren an der Außenstelle Innsbruck rund 156.030 Euro. Für Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl fielen Kosten in der Höhe von rund 419.920 Euro an. Davon entfielen auf Verfahren am Sitz Wien rund 174.700 Euro, an der Außenstelle Graz rund 13.740 Euro, an der Außenstelle Linz rund 77.560 Euro und für Verfahren an der Außenstelle Innsbruck rund 153.920 Euro. Für Verfahren in den restlichen Fachbereichen (Persönliche Rechte und Bildung; Soziales; Wirtschaft, Verkehr und Umwelt) fielen zusammengerechnet Kosten in der Höhe von insgesamt rund 38.070 Euro an.

#### **Zu den Fragen 6 bis 8:**

- *6. Die Geschäftsverteilung sieht bei einigen Herkunftsstaaten eine Zuweisung zu mehreren Standorten vor. So werden z. Bsp. Verhandlungen zum Herkunftsland Syrien, aktuell an den Standorten Innsbruck, Linz und Wien verhandelt. Selbst in solchen Konstellationen wird auf den Wohnort keine Rücksicht genommen und beschwerdeführende Parteien mit z. Bsp. Wohnort Wien, müssen teilweise nach Innsbruck an- und abreisen*
  - a. Gibt es Überlegungen den Wohnort der beschwerdeführenden Partei in der Geschäftsverteilung dahingehend zu berücksichtigen, sodass eine Gerichtsabteilung*

*der entsprechenden Zuweisungsgruppe des nächstgelegenen Standorts mit der Rechtssache betraut wird?*

*b. Falls nein, warum nicht?*

- *7. Gibt es Überlegungen die Geschäftsverteilung zu ändern, sodass ein niederschwelligerer Zugang zum Recht für vulnerable Personengruppen ermöglicht wird? Falls nein, warum nicht? Mit der Bitte um Darstellung für folgende Personengruppen:*
  - a. Familien mit Kleinkindern*
  - b. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete*
  - c. Schwangere*
  - d. Alte Personen*
  - e. Weitere*
- *8. Gibt es Überlegungen die Geschäftsverteilung zu ändern, dass zumindest die antragstärksten Herkunftsländer nach einer Kombination aus Herkunftsland und Wohnort einem nahegelegenen Standort zugewiesen wird? Falls nein, warum nicht?*

Die Geschäftsverteilung eines Gerichtes ist Teil der unabhängigen Gerichtsbarkeit und damit kein Gegenstand des Interpellationsrechts.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

